

Satzung Werbering Kandern e.V.

§ 1 Name, Sitz, Vereinsjahr

1. Gewerbetreibende aller Geschäftszweige und Wirtschaftsgruppen der Stadt Kandern und ihrer Stadtteile schließen sich in der Rechtsform eines eingetragenen Vereins unter dem Namen Werbering Kandern e.V. zusammen.
2. Der Sitz des Vereins ist Kandern.
3. Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der wirtschaftlichen Betätigung seiner Mitglieder durch geeignete Maßnahmen aller Art, insbesondere durch Werbemaßnahmen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Werberings Kandern können natürliche und juristische Personen, Personenzusammenschlüsse, Verbände und Vereinigungen werden.
2. Über den Beitritt entscheidet der Vorstand. Der Beitritt ist schriftlich zu erklären.
3. Der Austritt kann nur zum 31.12. eines jeden Jahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten erfolgen. Die Erklärung muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erfolgen.
4. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) mit dem Tod des Mitgliedes
 - b) durch einen freiwilligen Austritt
 - c) durch Streichung von der Mitgliederliste. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des 2. Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
 - d) durch Ausschluss aus dem Verein. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Der Beschluss über dem Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels Schreiben entweder schriftlich oder in Textform bekanntzugeben. Gegen den Ausschlussbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht zur Berufung an der Mitgliederversammlung zu. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschlussbeschlusses

beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen.

Geschieht das nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

§ 4 Beiträge

1. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. In jedem Fall gilt eine Abbuchungsermächtigung, zur Vereinfachung der Verwaltung, als vereinbart.
2. Die Beiträge werden im ersten Quartal für das laufende Kalenderjahr abgebucht. Im Laufe des Jahres neu eintretende Mitglieder haben einen anteiligen Beitrag zu entrichten. Die Zahlung hat in diesem Fall innerhalb eines Monats nach der Aufnahmebestätigung zu erfolgen.

§ 5 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schriftführer und dem Kassierer. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag des Vorstandes diesen um einen Beirat und Ausschüsse erweitern. Die Zahl der Vorstandsmitglieder muss eine ungerade sein.
2. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich. Gewählt wird jedes Jahr, in den geraden Jahren der 1. Vorsitzende, der Schriftführer und 3-4 Beisitzer, in den ungeraden Jahren der 2. Vorsitzende, der Kassierer und 4-5 Beisitzer. Der aktuell gewählte Vorstand bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
3. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit.
4. Der Vorstand trifft alle für die Tätigkeit des Vereins erforderlichen Entscheidungen, sofern diese nicht der Mitgliederversammlung obliegen oder sich aus der Satzung ergeben.
5. Für den Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht Einzelvertretungsberechtigung. Bei Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über 2000 Euro kann der Vorstand nur gemeinschaftlich entscheiden.
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, in Textform oder fernmündlich einberufen werden.

In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von 1 Woche einzuhalten. Eine Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Vorstandsmitglieder, darunter der 1. oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende.

Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, den Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse enthalten.

§ 7 Beirat

1. Der Vorstand ist berechtigt, aus der Reihe der Mitglieder des Vereins zu seiner Unterstützung einen Beirat und Ausschüsse zu bestimmen.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Mitgliederversammlungen finden mindestens einmal jährlich statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann auf Vorstandsbeschluss oder muss auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Mitglieder innerhalb von vier Wochen einberufen werden.
2. Die Mitgliederversammlungen sind vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter einzuberufen.
3. Eine Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Einladung unter Angabe der Tagesordnung zwei Wochen zuvor bekanntgegeben wurde durch: postalische Einladung, Einladung per E-Mail oder durch Bekanntgabe in der örtlichen Tageszeitung.
Die Mitgliederversammlung ist in Präsenz durchzuführen. Sie kann aber auch durch Beschluss des Vorstandes virtuell oder im Wege des schriftlichen Verfahrens durchgeführt werden. Bei der Durchführung eines schriftlichen Verfahrens reicht die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur wirksamen Beschlussfassung aus.
4. Die Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Tagesordnung stellt der Vorsitzende zu Beginn der Versammlung ausdrücklich fest. Beschlüsse können nur zur Tagesordnung gefasst werden. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
Zur Satzungsänderung bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen und vertretenen Mitglieder.
5. Die Mitgliederversammlung soll im ersten Quartal stattfinden und wählt in den geraden Jahren den 1. Vorsitzenden, den Schriftführer und 3-4 Beisitzer, in den ungeraden Jahren den 2. Vorsitzenden, den Kassierer und 4-5 Beisitzer, sowie jedes Jahr zwei Mitglieder zur Überprüfung der Kasse und der Rechnungsbücher.
6. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmberechtigt und in den Vorstand wählbar sind alle Mitglieder, die ihren Zahlungsverpflichtungen bis zum Tag der Mitgliederversammlung in vollem Umfang nachgekommen sind und persönlich an der Mitgliederversammlung anwesend sind.
7. Jedes Mitglied kann bis spätestens 1 Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand in Textform beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. In der Mitgliederversammlung können keine Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung mehr gestellt werden.
8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, dass vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen

enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Personen des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der anwesenden Mitglieder und die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung.

§ 9 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann erfolgen, wenn die Zustimmung von mindestens 3/4 der in der jeweiligen Mitgliederversammlung anwesenden Mitgliedern vorliegt.
2. Die zum Zeitpunkt der Auflösung nicht verwendeten Beiträge sind an die Mitglieder entsprechend ihrer Einzahlungen zu verteilen.

Kandern, 06.05.2022

Anschrift und derzeitiger Vorstand:

Werbering Kandern e.V.

1. Vorstand: Maik Lenke
 2. Vorstand: Katja Weh
- Schriftführer: Claudia Röder
Kassierer: Florian Assenheimer

Hauptstraße 7
79400 Kandern
Telefon: 0173 / 6577407
info@werbering-kandern.de
www.werbering-kandern.de

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten selbstverständlich gleichermaßen für alle Geschlechter.